



Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten Schleswig-Holsteins

Dr. Ursula Kneer • Universität Flensburg • Auf dem Campus 1 • D-24943 Flensburg

**Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Der Vorsitzende
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone MDL
Postfach 7121**

24171 Kiel

vorab an Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Dr. Ursula Kneer
Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61/805-2762
Fax: +49 (0) 4 61/805-2816
e-mail: ukneer@uni-flensburg.de

Flensburg, den 29.09.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4995

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, Schreiben des Vorsitzenden des Bildungsausschusses des Landtages vom 13.09.2004

Sehr geehrter Herr Dr. von Hielmcrone,

Die Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein (LaKoF) nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu §12 Grundsätze zur Gewährung von Leistungsbezügen

Entwurfstext:

„(2) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, oder Nachwuchsförderung erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden.“

Vorschlag der LaKoF:

„(2) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden.“

Begründung:

Um der aktuellen Diskussion und dem Wunsch der Landesregierung nach Umsetzung von Gender Mainstreaming Rechnung zu tragen, sollte die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages als ein Leistungskriterium beurteilt werden, so wie es bereits in § 6 HSG auch schon benannt ist.

§ 14 Forschungs- und Lehrzulagen

Entwurfstext:

Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehaltes nicht überschreiten.

Vorschlag der LaKoF:

§ 14 ersatzlos herausnehmen; § 15 wird zu § 14.

Begründung:

Die von den Professorinnen und Professoren im Hauptamt als Beamtinnen und Beamte des Landes erwartete Forschung kann zukünftig dem Entwurf zufolge zusätzlich durch Mittel privater Dritter vergütet werden. Mit der Einführung der W-Besoldung und des Systems der leistungs- und funktionsbezogenen Gehaltsbestandteile unter gleichzeitigen Rahmenvorgaben für die Haushaltsansätze wird nun zusätzlich das Tor zu privat finanzierten Gehaltszulagen aufgemacht, ohne dass damit im Bereich der Forschung ein Äquivalent an tatsächlich vermehrter und qualitativ besserer Forschung gesichert ist. Diese Möglichkeit ist zudem von Fach zu Fach sehr verschieden: Für die Medizin werden sich leichter Drittmittelgeber für diese Zwecke finden lassen als für Geisteswissenschaften. Dadurch werden zwischen den Fächern Disparitäten neuer Art entstehen insbesondere zu Lasten der sog. "weichen" Fächer.

Nach Satz 3 können zusätzlich vergütete Lehrveranstaltungen zwar dem Hauptamt zugeschlagen, aber nicht auf die Lehrtätigkeit nach Lehrverpflichtung angerechnet werden. Daher dürfte dies nur in besonderen Ausnahmefällen attraktiv sein.

Insgesamt ist aber fraglich, ob diese Möglichkeiten im Sinne der Qualität von Forschung und Lehre zweckdienlicher sind als die bisherigen Regelungen zu Hauptamt und Nebentätigkeit mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten.

Grundsätzlich macht die LaKoF darauf aufmerksam, dass unter den Bedingungen des Bundesbesoldungsgesetzes die Vergabe von Funktionszulagen an auch nur eine geringe Zahl von Funktionsträg/innen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz die Möglichkeiten zur Vergabe von Leistungszulagen an andere Professorinnen oder Professoren insbesondere in kleinen Hochschulen erheblich reduziert; voraussichtlich können im Schnitt nicht einmal mehr die Unterschiede zwischen der C3/C2- und der W2-Besoldung bzw. zwischen der C4- und W3-Besoldung kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns den Hinweis auf § 24 HSG, in dem es heißt: „Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.“

Mit freundlichen Grüßen
(vorab elektronisch)

für die Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein (LaKoF)

Dr. Ursula Kneer

(Frauenbeauftragte)
Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg
Tel: 0461 - 805 2762
Fax: 0461 - 805 2816